

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

1. Der am 12.04.1972 in Langensteinbach gegründete „Verein der Pferdefreunde“ hat seinen Sitz in Karlsbad-Langensteinbach.
2. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des Pferdesports. Bei Bedarf können weitere Sportarten hinzukommen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Evtl. erbrachte Sach- und Geldwerte gehen bei ihrem Ausscheiden an den Verein entschädigungslos über. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Aufgaben des Vereins werden unter Wahrung der parteipolitischen, weltanschaulichen und konfessionellen Neutralität ausgeübt.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) passiven Mitgliedern
 - c) jugendlichen Mitgliedern (unter 18 Jahren)
 - d) Ehrenmitgliedern
2. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds, sind jedoch beitragsfrei. Ehrenmitglied kann werden wer 20 Jahre ununterbrochen dem Verein angehört, das 50. Lebensjahr erreicht hat und sich um die Förderung des Vereins und des Sports besonders hervorragende Verdienste erworben hat. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
3. Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Zur Mitgliedschaft und sportlichen Betätigung muss in jedem Falle eine schriftliche Erlaubnis der Eltern, bzw. des gesetzlichen Vertreters vorgelegt werden.
4. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.
5. Der Verein übernimmt gegenüber seinen Mitgliedern keine Verpflichtung, für reiterliche Vorführungen Pferde zur Verfügung zu stellen.
6. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet mehrheitlich die Vorstandschaft nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. Ein schriftlicher Antrag muss vorliegen.
7. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Kontaktdaten (Anschrift, Email-Adresse, Telefonnummer, ...) und ihrer Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

SATZUNG

des Vereins der Pferdefreunde Karlsbad e. V.

§ 4 Verpflichtung gegenüber dem Pferd

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere:
 - a. Die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
 - b. den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
 - c. die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
2. Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Gesamtvorstands erfolgen. Er ist frühestens zum Ende des dem Eintritt folgenden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Eine Streichung ist auch möglich, wenn das Mitglied dem Verein länger als sechs Monate keinerlei aktuelle Kontaktdaten zur Verfügung stellt.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstands in einer Sitzung, bei der mindestens 2/3 der Mitglieder des Gesamtvorstands anwesend sein müssen. Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - a. Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins
 - b. Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.
 - c. Grobe Verstöße gegen die Grundsätze des Tierschutzes
5. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Gesamtvorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Gesamtvorstands kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Gesamtvorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 6 Vermögen

1. Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand und sämtlichem Inventar besteht. Überschüsse aus allen Vereinsveranstaltungen gehören dem Vereinsvermögen.

SATZUNG

des Vereins der Pferdefreunde Karlsbad e. V.

§ 7 Aufnahmegebühr, Beiträge, Arbeitsstunden

1. Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge an den Verein zu leisten, die auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Folgende Beiträge sind durch die Mitglieder zu leisten:
 - a. eine einmalige Aufnahmegebühr,
 - b. ein jährlicher Mitgliedsbeitrag,
 - c. eine Anlagennutzungsgebühr (für Mitglieder mit Anlagennutzung).
3. Die Mitglieder sind weiter verpflichtet, die zur Erhaltung, bzw. Verbesserung der Vereinseinrichtungen und Anlagen festgelegten Arbeitsstunden, im Falle der Nichtleistung die ersatzweise festgesetzten Stundenvergütungen zu erbringen.
4. Die Höhe der Stundenvergütungen und die Anzahl der Arbeitsstunden bestimmt die Mitgliederversammlung.
5. Alle fälligen Beiträge werden im 1. Quartal des laufenden Geschäftsjahres gemäß den Einzugsermächtigungen eingezogen.

§ 8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a. der Gesamtvorstand
 - b. der Vorstand im Sinne von § 26 BGB
 - c. die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a. dem/der 1. Vorsitzenden,
 - b. dem/der 2. Vorsitzenden,
 - c. dem/der Schriftführer/in,
 - d. dem/der Kassenwart/in,
 - e. bis zu vier Beisitzer/innen,
 - f. dem/der Jugendleiter/in,
 - g. dem/der Sportliche/n Leiter/in
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die Kassenwart/in.
3. Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen. Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit die Satzung diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen hat.
4. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt.
5. Wählbar in den Gesamtvorstand sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr (Vorstände im Sinne § 26 BGB ab dem vollendeten 18. Lebensjahr).

SATZUNG

des Vereins der Pferdefreunde Karlsbad e. V.

6. Es scheiden zur Neuwahl jeweils aus:
 - a. Zu der in ungerader Jahreszahl stattfindenden Mitgliederversammlung der/die 1. Vorsitzende, der/die Kassenwart/in, der/die Jugendleiter/in und die Beisitzer/innen mit abgelaufener zweijähriger Amtszeit.
 - b. Zu der in gerader Jahreszahl stattfindenden Mitgliederversammlung alle übrigen.
7. Neuwahlen sind außerdem erforderlich, wenn mindestens 25 % der ordentlichen Mitglieder (mindestens 20 Mitglieder) auf schriftlichen Antrag Neuwahlen fordern.
8. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Gesamtvorstands kann der Gesamtvorstand bis zum Ablauf der regulären Wahlperiode ein Ersatzmitglied wählen. Dies muss in einer Sitzung erfolgen.
9. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds im Sinne des § 26 BGB sind Neuwahlen erforderlich durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung.
10. Die Sitzungen des Gesamtvorstandes finden entweder real oder virtuell (online) in einem nur für die Gesamtvorstandsmitglieder zugänglichen Verfahren statt.
Der/die 1. Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung der/die 2. Vorsitzende oder Kassenwart/in, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu diesen ein.
Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter ein nach § 26 BGB vertretungsberechtigtes Mitglied, anwesend sind.
Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschlussantrag als abgelehnt.
Der Gesamtvorstand kann auch im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären. Die Beschlüsse des Gesamtvorstandes sind zu protokollieren.
11. Der/die 1. Vorsitzende ist alleine vertretungsberechtigt, im Übrigen vertreten der/die 2. Vorsitzende und der/die Kassier/in den Verein gemeinsam.
Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 3.000,- € sowie bei Dauerschuldverhältnissen (z. B. Miet- und Sponsoringverträge, Verträge mit Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen des Vereins sowie Sportlern/Sportlerinnen, Trainern/Trainerinnen und sonstigen Dritten, die eine Dienst- oder Werkleistung zum Gegenstand haben) wird der Verein durch den/die 1. Vorsitzende/n und ein weiteres Mitglied des Vorstands gem. § 26 BGB vertreten.
Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 10.000,- € sowie Dauerschuldverhältnisse mit einem Jahresgeschäftswert über 10.000,- € sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Gesamtvorstands erteilt ist.

§ 10 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl der Nachfolger im Amt.
2. Die Kassenprüfer/-innen prüfen mindestens einmal jährlich die sachliche und rechnerische Richtigkeit der gesamten Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.
3. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer/-innen die Entlastung des Vorstands und des Gesamtvorstands im Rahmen der Mitgliederversammlung.

SATZUNG

des Vereins der Pferdefreunde Karlsbad e. V.

4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines/einer Kassenprüfers/Kassenprüferin kann der Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzkassenprüfer/in kommissarisch berufen.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands und des Gesamtvorstands
 - b. Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/-innen
 - c. Entlastung des Vorstands und des Gesamtvorstands
 - d. Wahl des Vorstands und des Gesamtvorstands
 - e. Wahl der Kassenprüfer/-innen
 - f. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - g. Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes und Auflösung des Vereins
 - h. Beschlussfassung über Berufungen gegen einen Vereinsausschluss
 - i. Verabschiedung von Vereinsordnungen
Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
2. In jedem Kalenderjahr ist eine Mitgliederversammlung durchzuführen, die im ersten Quartal stattfinden soll.
3. Sie wird vom Gesamtvorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen.
4. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per Email erfolgt.
5. Die endgültige Tagesordnung und die Beschlussvorlagen werden spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.
6. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich mit Begründung beim/bei der 1. Vorsitzenden eingereicht werden.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom/von der 2. Vorsitzenden oder Kassenwart/in, geleitet.
8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
9. Die Beschlussfassung erfolgt durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
10. Eine geheime Beschlussfassung erfolgt, wenn dies von 10% der anwesenden Stimmberechtigten beantragt wird.
11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
12. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder des Vereins. Volljährig im Sinne des Vereins sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jugendliche im Sinne des Vereins sind alle übrigen Mitglieder. Stimmberechtigt sind darüber hinaus alle Mitglieder des Gesamtvorstandes ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

SATZUNG

des Vereins der Pferdefreunde Karlsbad e. V.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10 % der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Gesamtvorstand beantragen.
2. Ferner kann der Gesamtvorstand jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, er muss dies, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
3. Für die Einladung und Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften der Mitgliederversammlung.

§ 13 Satzungsänderung

1. Über die Änderung der Vereinsatzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
2. Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen des Registergerichtes bzw. Finanzamtes notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Neufassung ins Vereinsregister erfolgen kann. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

§ 14 Haftung

1. Alle für den Verein tätige Personen haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 15 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der EU und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

SATZUNG

des Vereins der Pferdefreunde Karlsbad e. V.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 16 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Die Stimmabgabe kann auch in schriftlicher Form erfolgen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Karlsbad zur weiteren Verwendung im gemeinnützigen Sinne und Interesse des Pferdesports oder eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft zwecks Verwendung für die in § 2 der Vereinssatzung angeführten Zwecke und Ziele.

SATZUNG

des Vereins der Pferdefreunde Karlsbad e. V.

§ 17 Gültigkeit der Satzung

1. Die Neufassung der Satzung ist in vorstehender Form von der Mitgliederversammlung am 05.11.2022 beschlossen worden.

Karlsbad, den 2.12.2022

Rolf Mayer, 1. Vorsitzender

Achim Siegwart, 2. Vorsitzender

Petra Eppler, Kassenwartin

Heike Storek, Sportliche Leiterin

Kai Schaub, Schriftführer

Linda Fruhner, Jugendwartin

Werner Kronenwett, Beisitzer

Indra Gseller, Beisitzerin

Ingrid Wenninger, Beisitzerin